



§1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AEB regeln die allgemeinen Bedingungen, unter denen wir, die SUCONI Service GmbH, den Auftragnehmer mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen beauftragen. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden gesondert innerhalb zu vereinbarenden Angebote oder Einzelverträge beschrieben. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen beziehungsweise jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§2 Definitionen

(1) Aufstellung: Auspacken und Aufstellen der Hardware, Anschließen an das Stromnetz beim Auftraggeber und Durchführen eines Gerätetests.

(2) Betriebsbereitschaft: Einsatzfähigkeit der Hardware gemäß Leistungsbeschreibung.

(3) Erledigungszeit: Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistung erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der Servicezeiten und läuft ausschließlich während der Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein Ereignis außerhalb der Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

(4) Ersatzgegenstand: Oberbegriff für Ersatzhardware, Ersatzteile, Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien.

(5) Hardware: Geräte bzw. Maschinen einschließlich deren optionaler Zusatzeinrichtungen gemäß Herstellerspezifikation, die im Vertrag aufgeführt sind; solche Geräte bzw. Maschinen werden von ihren Herstellern im allgemeinen über Bestellnummern (Typbezeichnung ggf. ergänzt um Modell-Bezeichnung) näher spezifiziert.

(6) Instandhaltung: Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes. Die Maßnahmen beinhalten:

- a) Inspektion: Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes,
- b) Instandsetzung: Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes,
- c) Wartung: Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes.

(7) Nutzungssperren: Maßnahmen zur Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit.

(8) Nutzung von Hardware, bestimmungsgemäße: Eine bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware ist insbesondere gegeben bei Einhaltung der für die Hardware vom Auftragnehmer spezifizierten Umgebungsbedingungen, Richtlinien für Installationen, Bedienungsanleitungen und



Pflegehinweise.

(9) Pauschalpreis: Einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte, ggf. pauschalierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten und Kosten für Ersatzgegenstände sind in dem Pauschalpreis enthalten.

(10) Programmstand: Oberbegriff für Patch, Update, Upgrade und neue(s) Release/Version.

(11) Reaktionszeit: Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung (z.B. bei Instandhaltungsarbeiten mit dem Zugang der Störungsmeldung) oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

(12) Reisekosten: Aufwendungen des Auftragnehmers für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, sofern ungleich, die im Regelfall nicht Bestandteil der Kosten für den Personaleinsatz sind. Aufwendungen können zum Beispiel sein: Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Reisenebenkosten.

(13) Schaden stiftende Software: Software, mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden beziehungsweise zu beeinträchtigen, zum Beispiel Viren, Würmer, Trojanische Pferde.

(14) Servicezeiten: Zeiten, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch den Auftragnehmer hat.

(15) Störung: Beeinträchtigung der Eignung der Hardware oder der Leistung zur vertraglich vereinbarten, bzw. soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Abschluss des Vertrages vorlag oder nicht.

(16) Störungstag: Jeder auf den Ablauf des Reaktionszeitraumes folgende Kalendertag innerhalb der vereinbarten Servicezeiten, an dem die Hardware nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

(17) Übergangslösung (work around): Eine Lösung, mit deren Hilfe der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Ausfall seiner Hardware bis zu deren Instandsetzung überbrückt. Die Überbrückung versetzt den Auftraggeber in die Lage, die funktional gleichen Arbeitsergebnisse wie mit der von der Störung betroffenen Hardware zu erzielen.

(18) Vorinstallation: Installation von Software auf der Hardware vor deren Lieferung.

§3 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages, bzw. Angebots, sind die dort vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers.

(2) Leistungen werden in der Regel als Werkleistungen erbracht.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, erbringt der Auftragnehmer die Leistungen zu dem bei Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik.

§4 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur beziehungsweise Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung.

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.



§5 Art und Umfang der Leistung beim Kauf von Hardware

(1) Der Auftragnehmer verkauft uns die Hardware zu den Vereinbarungen im Vertrag und verschafft uns jeweils mit der Lieferung das Eigentum daran.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen und auf unseren Wunsch, auch der gelieferten Hardware oder Teilen hiervon nach deren jeweiligem Nutzungsende, soweit nichts anderes vereinbart ist (zum Beispiel Vergütung für die Entsorgung). Die Entsorgung bzw. das Recycling hat jeweils fachgerecht zu erfolgen. Die Entsorgung durch den Auftragnehmer hat so zu erfolgen, dass gespeicherte Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Wir sind berechtigt, vor der Abholung zur Entsorgung Teile der Hardware zu entfernen.

(3) Die Dokumentation der Hardware ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Auftragnehmer liefert die Hardware frei von Schaden stiftender Software, zum Beispiel in mitgelieferten Treibern oder der Firmware. Dies ist in geeigneter Form zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Hardware frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und dadurch unseren Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen durch

- a) Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- b) Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- c) Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder von uns in unserer Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Auswirkungen angeboten, noch im Einzelfall von uns ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

(5) Ist die Aufstellung der Hardware durch den Auftragnehmer vereinbart, erfolgt diese zum Liefertermin, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(6) Ist die Vorinstallation von Betriebssystemsoftware vereinbart, erfolgt die Installation, soweit nichts anderes vereinbart ist, gemäß der jeweiligen Herstellerspezifikation.

(7) Der Auftragnehmer teilt uns Nutzungssperren mit, die die Nutzung der Hardware beeinträchtigen könnten.

(8) Unterliegt die Hardware Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im Vertrag darauf hin.

§6 Art und Umfang der Leistung bei Instandhaltung von Hardware

(1) Bei vereinbarter pauschaler Vergütung verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit die Betriebsbereitschaft der im Vertrag spezifizierten Hardware aufrechtzuerhalten und wiederherzustellen. Hierzu erbringt er im vereinbarten Umfang Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten. Voraussetzung zur Leistungsverpflichtung ist die bestimmungsgemäße Nutzung der Hardware entsprechend den Herstellerspezifikationen und den vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit im vereinbarten Umfang Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten für die im Vertrag spezifizierte Hardware zu erbringen und deren Betriebsbereitschaft wiederherzustellen.

(3) Die Reaktionszeit beträgt 24 Stunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Leistung ist bei uns als Auftraggeber zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung für die Verpflichtung zur Instandsetzung ist die Feststellbarkeit der von uns gemeldeten Störung durch den Auftragnehmer oder deren Reproduzierbarkeit.

(5) Der Auftragnehmer erklärt die Betriebsbereitschaft der in Stand gesetzten Hardware und weist diese auf unser Verlangen – soweit technisch möglich – in angemessenem Umfang nach.



(6) Zur Dokumentation gehört auch die Führung einer Übersicht über den Einsatz von Ersatzgegenständen und neuen Programmständen hardwarenaher Software. Ebenso übergibt der Auftragnehmer eine Aufstellung der Seriennummern und Begleitunterlagen und vom Hersteller zur Verfügung gestellte Handbücher und Dokumentationen der Ersatzgegenstände.

(7) Erkennt der Auftragnehmer, dass eine sich aus seinen vertraglichen Pflichten ergebende Handlung oder eine Forderung von uns zur Vertragsausführung im Einzelfall offensichtlich unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen uns unverzüglich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen unsere Entscheidung abzuwarten.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausgewechselte Hardware zu entsorgen oder zu verwerten. Vor dem Abtransport ist uns Gelegenheit zu geben, nicht vom Vertrag erfasste Teile, Änderungen und Anbauten zu entfernen. Einzelheiten sind gesondert zu vereinbaren.

(9) Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§7 Störungsklassifizierung

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

(1) Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung der Hardware unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

(2) Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung der Hardware erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung der Hardware führen.

(3) Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung der Hardware ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

§8 Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten

(1) Sind keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten.

(2) Sind keine Reaktionszeiten vereinbart, ist mit den Leistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten zu beginnen. Sind keine Erledigungszeiten vereinbart, sind die Leistungen in angemessener Frist abzuschließen.

(3) Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Erledigungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Bei werkvertraglichen Leistungen genügt bei erfolgreicher und fristgemäßer Erledigung zur Fristwahrung eine Erledigungserklärung, z.B. bei Beseitigung einer Störung die Erklärung der Betriebsbereitschaft.

(5) Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass Termine nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, sofern nicht anders geregelt.

(6) Bei einer Verzögerung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu unternehmen, damit vereinbarte Termine gleichwohl eingehalten werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat oder nicht. Hat der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten, trägt er stets die uns hierdurch entstehenden Kosten.

(7) Im Übrigen gilt bei Verzögerungen folgende Vorgehensweise:

a) Erkennt der Auftragnehmer, dass er einen im Einzelvertrag festgelegten Termin nicht fristgerecht erreichen kann, informiert uns in Textform und zusätzlich telefonisch hierüber. Zugleich hat er uns mitzuteilen,

i) zu welchem Zeitpunkt der betreffende Termin voraussichtlich erreicht werden wird, und

ii) welche Maßnahmen der Auftragnehmer zu ergreifen beabsichtigt, um die termingerechte Fertigstellung oder Erbringung der Leistungen zu gewährleisten.

b) Im Fall der nicht fristgerechten Erreichung von Terminen gelten ferner die folgenden Bestimmungen:

i) Der Auftragnehmer nimmt unter angemessener Berücksichtigung unserer betrieblichen



Belange und unserer Kunden eine Neuplanung vor, die mit uns abzustimmen ist. Die Verschiebung weiterer Termine bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung des Termins ausschließlich zu vertreten hat. In diesem Fall ist die Verschiebung weiterer Termine jedoch maximal auf einen der Verzögerung angemessenen Zeitraum beschränkt.

ii) Der Auftragnehmer hat alle zusätzlichen Ressourcen bereitzustellen, welche erforderlich sind, um eine termingerechte, der ursprünglichen Terminplanung entsprechende Erbringung der Leistungen zu gewährleisten. Dies gilt auch, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. In diesem Fall werden die zusätzlichen Ressourcen nur eingesetzt, wenn wir dies wünschen und die Übernahme notwendiger zusätzlicher Kosten schriftlich zusagen.

iii) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass die Leistung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Termin, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung längstens jedoch einen Monat (mindestens zwanzig Arbeitstage) danach, fertig gestellt sein wird. In diesem Fall sind wir von den vereinbarten Zahlungen frei und der Auftragnehmer hat uns alle Zahlungen zu erstatten, die wir im Zusammenhang mit dem Vertrag bereits geleistet haben. Entschließen wir uns, die schon erzielten Arbeitsergebnisse zu nutzen, hat der Auftragnehmer diese uns in der vorgesehenen Weise zu übergeben und gleichzeitig Anspruch auf einen entsprechenden Teil der festgelegten Vergütung. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn wir die Verzögerung allein oder überwiegend zu vertreten, insbesondere wir für die Einhaltung des Termins erforderliche Mitwirkungen oder Beistellungen nicht erbracht haben.

§9 Dokumentation

Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Leistungen in angemessener Art und Weise und, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie uns zugänglich.

§10 Nutzungsrechte

Die Rechte an Arbeitsergebnissen aus gemeinsamen Verträgen liegen grundsätzlich bei uns. Sollten im Rahmen einer Zusammenarbeit Arbeitsergebnisse entstehen, die gemäß dem Urheberrechtsgesetz urheberrechtlich geschützte Werke darstellen, werden der Auftragnehmer und wir die Rechte sowie deren Verwertung in einem gesonderten Vertrag schriftlich regeln.

§11 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 3, 4, 5 und 6 dieses Paragraphen bleiben unberührt.

(3) Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Für den Fall vereinbarter pauschaler Vergütung hinsichtlich der Instandhaltung von Hardware gilt Folgendes:

a) Kann eine Störung nicht innerhalb von 3 Störungstagen beseitigt werden, leistet der Auftragnehmer vom vierten Störungstag an pauschalierten Schadensersatz. Voraussetzung hierfür ist, dass die im jeweiligen Vertrag spezifizierte Hardware ganz oder teilweise wegen der Störung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann und der Auftragnehmer die Fristüberschreitung zu vertreten hat. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 5/30 der auf die im jeweiligen Vertrag spezifizierten gestörten Hardware entfallenden monatlichen



pauschalen Vergütung je Störungstag.

Besteht zwischen der gestörten Hardware und weiterer Hardware ein funktionaler Zusammenhang, so wird der pauschalierte Schadensersatz einschließlich der auf diese Hardware entfallenden monatlichen pauschalen Vergütung berechnet. Voraussetzung hierfür ist, dass der funktionale Zusammenhang im jeweiligen Vertrag vereinbart ist.

b) Beginnt der Auftragnehmer mit den Instandsetzungsarbeiten nicht innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit und hat er dies zu vertreten, leistet er den pauschalierten Schadensersatz bereits vom ersten Verzugstag an. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Arbeiten begonnen werden.

c) Wird eine Störung nicht innerhalb von insgesamt 15 Störungstagen behoben und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, können wir vom Auftragnehmer die Hinzuziehung eines Dritten zu Lasten des Auftragnehmers verlangen.

d) Ist die Störung nicht innerhalb von insgesamt 25 Störungstagen beseitigt, sind wir unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos ganz oder teilweise zu kündigen, es sei denn, wir haben die Nichtbeseitigung der Störung selbst zu vertreten.

e) Die Zahlungsverpflichtung für den pauschalierten Schadensersatz ist auf hundert Kalendertage beschränkt. Im Falle einer Kündigung endet sie mit dem Tag der Kündigung.

(5) Für den Fall der Vergütung nach Aufwand hinsichtlich der Instandhaltung von Hardware gilt Folgendes:

a) Beginnt der Auftragnehmer mit den Instandsetzungsarbeiten nicht innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit und hat er dies zu vertreten, leistet er für jeden Verzugstag pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,4% der Vergütung für die Instandsetzungsarbeiten. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Arbeiten begonnen werden. Die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes ist auf 8% der auf die jeweils beauftragte Leistung entfallenden Vergütung begrenzt.

b) Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten oder die Meldung der Betriebsbereitschaft der Hardware vereinbarten spätesten Termin und hat er dies zu vertreten, leistet er je Verzugstag Schadensersatz in Höhe von 0,4% der Vergütung für die Instandsetzungsarbeiten. Die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes ist auf 8% der auf die jeweils beauftragte Leistung entfallenden Vergütung begrenzt.

c) Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten oder die Meldung der Betriebsbereitschaft der Hardware vereinbarten spätesten Termin um mehr als 5 Kalendertage und hat er dies zu vertreten, können wir vom Auftragnehmer die Hinzuziehung eines Dritten zu Lasten des Auftragnehmers verlangen.

d) Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten oder die Meldung der Betriebsbereitschaft der Hardware vereinbarten spätesten Termin um insgesamt mehr als 10 Kalendertage, können wir ihm eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist können wir Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% der auf die jeweils beauftragten Leistung entfallenden Vergütung. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein pauschalierter Schadensersatz gemäß Absatz 5, lit. a oder lit. b dieses Paragraphen wird angerechnet.

(6) Unabhängig von der vereinbarten Vergütungsart hinsichtlich der Instandhaltung von Hardware gilt:

a) Die Zahlungsverpflichtung für pauschalierten Schadensersatz endet mit Ablauf des Tages, an dem die von der Störung betroffene Hardware wieder betriebsbereit gemeldet wird.

b) Tritt die gleiche Störung an dem auf den Tag der Betriebsbereitschaftsmeldung folgenden Nutzungstag wieder auf und beruht die Störung auch auf der gleichen Ursache, gilt die Störung als nicht beseitigt.

c) Machen wir pauschalierten Schadensersatz geltend, bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

d) Die Rechtsfolgen gemäß Absatz 4 bzw. Absatz 5 dieses Paragraphen treten nicht ein, wenn und solange der Auftragnehmer uns innerhalb der genannten Fristen an Stelle der Störungsbehebung eine uns zumutbare Übergangslösung zur Verfügung stellt.



§12 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zum Beispiel Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Kornwestheim zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

(5) Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Ware in unseren Einflussbereich, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

(6) Bei Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme. Ist das Werk vertragsmäßig hergestellt, erfolgt die Abnahme durch uns. Teilabnahmen finden nicht statt.

(7) Die Abnahmeerklärung bedarf grundsätzlich der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftragnehmer zu erstellen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.

(8) Der Übergabe beziehungsweise Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(9) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zum Beispiel Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der jeweilige Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§13 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer

(1) Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im jeweiligen Vertrag benannten verantwortlichen Personen. Änderungen der Ansprechpartner sind der anderen Partei mit angemessenem Vorlauf mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist. Die Kommunikation mit uns erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Der Auftragnehmer darf Personen in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit unserer Einwilligung auswechseln. Wir werden unsere Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist. Personal, das nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt ist, darf der Auftragnehmer auch ohne unsere Einwilligung auswechseln, sofern das Ersatzpersonal über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

(4) Wir können den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese sich in erheblichem Umfang pflichtwidrig verhält, eine Leistung schlecht erbringt oder die vertraglich vereinbarten persönlichen Voraussetzungen durch die Person nicht mehr erfüllt werden. Die Einarbeitung des Ersatzpersonals erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Wir haben das Recht, auch aus anderen Gründen den Austausch der zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen zu verlangen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer



den Ersatz angemessener Kosten verlangen, soweit er diese im Voraus verbindlich mitteilt und wir gleichwohl auf Austausch der Person bestehen.

(5) Der Auftragnehmer kann nach unserer schriftlichen Zustimmung Subunternehmer für Teile der Leistung hinzuziehen, darf jedoch nicht die Projektleitung oder ganze Teilprojekte an Subunternehmer vergeben. Er behält stets die Aufgabe, alle Vorgänge zu planen, zu strukturieren, zu lenken und zu dokumentieren.

(6) Wir können die Mitarbeit von Subunternehmern untersagen, sofern gegen das Subunternehmen ein wichtiger Grund zur Ablehnung besteht.

(7) Wir werden Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zu uns, auch soweit sie Leistungen in unseren Räumen erbringen. Der Auftragnehmer wird durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihm im Rahmen der Erbringung der Leistungen abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.

§14 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich vereinbarte Pauschalen als Pauschalpreise, wobei der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (zum Beispiel Montage, Einbau, Material, Reise, Reisezeiten) sowie alle Nebenkosten (zum Beispiel ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) einschließt. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen oder des Preises vereinbaren.

(3) Ist vertraglich für eine Leistung Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:

a) Die Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten sowie Ersatzgegenstände werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Von uns zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

b) Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt, nicht wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern es der Auftragnehmer verlangt.

c) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer bei Leistungen nach Aufwand, innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit nach unserer Wahl entweder ein Pauschalpreisangebot oder einen verbindlichen Kostenanschlag über die zu erbringende Leistung auf der Grundlage der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise vorzulegen. Zu benennen sind darüber hinaus Art und Umfang der Leistung sowie verbindliche Ausführungsfristen. Eine Vergütung für den Kostenanschlag und die Angebotserstellung erfolgt nicht.

(4) Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, keine Pause gemacht zu haben.

(5) Sind Verschleißteile oder Verbrauchsmaterialien zusätzlich zu vergüten, hat der Auftragnehmer uns hierauf hinzuweisen und uns unter Berücksichtigung eventueller Preisvereinbarungen die



dafür zu zahlende Vergütung mitzuteilen, uns zur Beauftragung aufzufordern und seine Beauftragung abzuwarten. Soweit weder konkrete Preise noch ein Berechnungsmaßstab vereinbart sind, kann der Auftragnehmer höchstens die unter Berücksichtigung üblicher Rabatte gebildeten marktüblichen Preise verlangen.

Hiervon unberührt sind wir berechtigt, die Verschleißteile oder Verbrauchsmaterialien selbst beizustellen. Die Vergütung für Verschleißteile oder Verbrauchsmaterialien ist fällig mit Ablauf des Monats, in dem deren Einsatz erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(6) Ist eine Preisanpassung für Leistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Beginn der Leistungserbringung aus dem jeweiligen Vertrag, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

(7) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer prüfbaren Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(8) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§15 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend diesem Paragraphen verpflichten.

§16 Eigentumssicherung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Auftragnehmer als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung



verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§17 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1, Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.

(7) Enthält gekaufte Hardware Daten von uns, können wir statt der Rückgewähr der mangelhaften Hardware diese insgesamt oder Teile davon (z.B. die Datenträger) einbehalten und dem Auftragnehmer insoweit den Zeitwert (unter Berücksichtigung des Mangels) erstatten.

(8) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(9) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.



§18 Pflichtverletzungen bei Dienstleistungen

Wird eine Leistung, die als Dienstleistung zu qualifizieren ist, nicht vertragsmäßig erbracht, sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für uns innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Unsere sonstigen Rechte, insbesondere auf Schadensersatz und Kündigung, bleiben hiervon unberührt.

§19 Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§20 Haftpflichtversicherung

(1) Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss uns nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

(2) Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Vertrages und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche unsererseits, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

§21 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AEB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Vertragswesentlich sind Pflichten, die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch, beziehungsweise zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Soweit Versicherungsschutz besteht, haften die Vertragspartner einander im Rahmen des tatsächlichen Eintritts des Versicherers. Für Sach- und/oder Personenschäden unterhalten sie mindestens eine Deckung bis zu EUR 5 Millionen pro Schadensfall und insgesamt EUR 10 Millionen.

§22 Laufzeit und Kündigung

(1) Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis um ein Dauerschuldverhältnis und ist kein Ende der jeweiligen Laufzeit im Rahmenvertrag vereinbart, kann dieser mit einer Frist von 3 Monaten



ganz oder teilweise gekündigt werden.

(2) Bei Werkleistungen können wir bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei er sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn

a) sich der Gegenstand der Gesellschaft von uns oder vom Auftragnehmer wesentlich ändert und dies erhebliche Auswirkungen auf deren Geschäftszweck hat, oder

b) eine Partei insolvent wird, ein nichtmissbräuchlicher Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen eine Partei gestellt wurde, ein solcher mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen die Partei erfolglos geblieben sind oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Partei ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (zum Beispiel Aufhebung eines Arrestes) wurden oder

c) eine der Parteien gegen eine wesentliche Bestimmung dieser AEB, eines Vertrages, oder eines Change Requests verstoßen hat, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung, sofern eine solche Frist beziehungsweise Abmahnung insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung oder sonstiger besonderer Umstände nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.

(5) Auf unser Verlangen ist der Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren zur Durchführung von Unterstützungstätigkeiten und Bereitstellung von Ressourcen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen. Der Auftragnehmer wird die dafür erforderlichen Leistungen zu den vereinbarten Vergütungssätzen anbieten.

§23 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

(1) Wir können nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Solche Änderungsverlangen können einmalig oder regelmäßig zu erbringende bereits vereinbarte Leistungen oder die Erbringung bisher nicht vereinbarter, das heißt neuer Leistungen betreffen. Das Änderungsverfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

(2) Der Auftragnehmer hat unser Änderungsverlangen zu prüfen und wird uns in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es zumutbar und falls nicht, warum es unzumutbar ist.

(3) Verursacht die zumutbare Änderung der Leistung für den Auftragnehmer keinen wesentlichen Mehraufwand, wird der Auftragnehmer die Leistung in der geänderten Form erbringen und dies uns mitteilen. Anderenfalls wird er den Mehraufwand für uns im Detail prüffähig darstellen.

(4) Verursacht die zumutbare Änderung der Leistung wesentlichen Mehraufwand gilt Folgendes:

a) Ist die von der Änderung betroffene Leistung zu festen Preisen zu vergüten, zum Beispiel durch die monatliche Pauschale, wird der Auftragnehmer ein Änderungsangebot unter Angabe der Auswirkungen auf die bereits vereinbarte Vergütung unterbreiten.

b) Ist die von der Änderung betroffene Leistungen nach Aufwand zu vergüten, wird der Auftragnehmer ein Änderungsangebot unter Angabe des voraussichtlichen Mehraufwandes zu den für die Leistung bereits vereinbarten Vergütungssätzen unterbreiten.

c) Liegt in der Änderung eine neue Leistung, wird der Auftragnehmer nach unserer Wahl ein Änderungsangebot mit einer Vergütungspauschale und/oder nach Aufwand auf der Grundlage der bereits vereinbarten Vergütungssätze unterbreiten.

Das Änderungsangebot hat in angemessener Frist nach dem Änderungsverlangen zu erfolgen. Wir werden das Änderungsangebot in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.

(5) Bedarf die Erstellung des Änderungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung, kann der Auftragnehmer dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Wir werden das Planungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.



(6) Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist die Leistungsbeschreibung, entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden Vertrages weitergeführt. Ist das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, können wir die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall angemessen erhöht.

§24 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1, Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1, Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(4) Melden wir vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder wir die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§25 Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Auftragnehmer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

(3) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§26 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Kornwestheim. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB beziehungsweise einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Version: A / Stand: 7.2017